



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2605

Herrn Werner Kalinka, MdL
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

02.11.2007

**Stellungnahme des Finanzministeriums zu den Ausführungen des LRH zum
Abschlussbericht AK Phase III**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

zurückkommend auf mein Schreiben vom 06. August 2007, mit dem ich Ihnen die
Stellungnahme des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein zu den Ergebnissen der
Dritten Phase der Aufgabenkritik vom 13. Juli 2007 übersandt hatte, teile ich mit, dass die
Rückmeldungen der betroffenen Ressorts zu dieser Stellungnahme nunmehr eingegangen
sind.

Bitte entnehmen Sie die Ergebnisse der Rückmeldungen dem beigefügten Schreiben an
den Landesrechnungshof, das am heutigen Tage versandt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schlie
Staatssekretär

Anlagen

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Herrn
Dr. Aloys Altmann
Präsident des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Postfach 3180
24030 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 50 - 0114.06.08
Arbeitsgruppensitzung#245/2007-82010/2007:
Meine Nachricht vom:

Bernt Wollesen
Bernt.Wollesen@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4020
Telefax: 0431 988- 4172

02.11.2007

Stellungnahme des LRH zum Abschlussbericht der dritten Phase der Aufgabenkritik

Sehr geehrter Herr Dr. Altmann,

bezugnehmend auf mein Schreiben vom 07. August 2007 übersende ich nunmehr die Stellungnahmen der Ressorts.

Lassen Sie mich zunächst einige Anmerkungen des Finanzministeriums machen:

Stelleneinsparungen bzw. Einsparrenditen

Das Kabinett hatte die Ressorts mit Beschluss vom 24. April 2007 gebeten, entsprechende Personalangaben zu machen, da die Schätzungen des Finanzministeriums nicht auf die Zustimmung der Ressorts trafen. Im Ergebnis haben alle Ressorts Personalangaben gemacht; diese wurden den Gutachtern im funktionalreformerischen Prozess bereits zur Verfügung gestellt. Einen Überblick liefert die beiliegende Tabelle 1, die das Innenministerium verantwortet.

Die Frage der Einsparrenditen ließ sich mit der Beschlussfassung des Kabinetts noch nicht endgültig festlegen. So hat das Kabinett beschlossen, diverse Prüfaufträge an die Ressorts zu geben. Erst im Ergebnis dieser Prüfaufträge werden entsprechende fundierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vorliegen, die im Übrigen bei Verhandlungen mit den Dritten ein Ergebnis dieser Verhandlungen nicht vorweg nehmen können.

Auch die Frage der Ergebnisse der Verhandlungen des Landes mit den Kommunen im Sinne der Konnexität ist nicht federführend beim Finanzministerium angesiedelt. Die Landesregierung hat in der Projektorganisation diese Aufgabe der AG Aufgabenübergang

unter Leitung des Kommunalministers zugewiesen. Natürlich ist das Finanzministerium an diesen Verhandlungen – wie die Staatskanzlei – beteiligt. Mit der Beschlussfassung über die Verlagerung von Aufgaben auf die Kommunen allerdings zeitgleich mögliche Einsparziele des Landes festzuschreiben, hätte den Fortgang der Verhandlungen aus meiner Sicht unnötig belastet. Im Übrigen ist eine Positionierung des Landes hinsichtlich Eckwerte für den Personalübergang auf Kommunen und Dritte jüngst abgeschlossen worden; die entsprechenden Verhandlungen mit den Kommunen und Dritten sind eingeleitet.

Trennung zwischen Steuerungs- und Vollzugsaufgaben

Die Trennung zwischen Steuerungs- und Vollzugsaufgaben entspricht dem Grundsatz der Beschränkung der Landesverwaltung auf ministerielle Aufgaben (vgl. Zeile 467 der Koalitionsvereinbarung). Dass jede Aufgabenzuordnung allerdings wirtschaftlich ausgestaltet sein muss, versteht sich insbesondere für das Finanzministerium von selbst.

Im Einzelnen haben die Ressorts wie folgt Stellung genommen:

Staatskanzlei (Stellungnahme vom 04.09.07)

Denkmalschutz

- *Auch bei der vorgeschlagenen Rücknahme der Aufgaben des unteren Denkmalschutzes gilt der Grundsatz, dass das Personal den Aufgaben folgt. Es ist davon auszugehen, dass die derzeit eingesetzten Stellen des unteren Denkmalschutzes vollständig auf das Land übergehen werden. Da es sich allerdings zum großen Teil um kleine Stellenanteile handelt, ist derzeit noch nicht abzusehen, welches Personal im Ergebnis verlagert werden wird.*
- *Die Höhe der Mittel für den unteren Denkmalschutz (Personal- und Sachkosten) werden genauer im Rahmen der Umsetzung des Vorschlages ermittelt. Die Rücknahme der Aufgabe zum Land muss dann im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs entsprechend berücksichtigt werden. Im Ergebnis kommt es somit nicht zu einer Mehrbelastung des Landeshaushaltes.*
- *Die Staatskanzlei beginnt gerade mit einer genaueren Prüfung und Entwicklung einer Organisation eines zentralisierten Denkmalschutzes. Auf dieser Grundlage werden die Einsparpotenziale genauer feststellen lassen. Ziel ist es, eine wirtschaftliche und sparsame Wahrnehmung des Denkmalschutzes unter Ausnutzung aller Synergien aufzubauen.*
- *Der Entwurf eines neuen Denkmalschutzgesetzes ist inzwischen erarbeitet und befindet sich in der Abstimmung. Die neu zu entwickelnde Form der zentralen Wahrnehmung des Denkmalschutzes soll im neuen Gesetz verankert werden.*
- *Seitens des Innenministeriums liegt der Vorschlag vor, auch den Denkmalschutz der Hansestadt Lübeck in die Zentralisierung einzubeziehen. Bei entsprechender Beschlusslage in der Hansestadt ist die Staatskanzlei gern bereit, diesen Vorschlag*

näher zu prüfen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich dies unter wirtschaftlichen Aspekten realisieren lässt.

Innenministerium (Stellungnahme vom 29.08.07)

1. Allgemeines

Der Landesrechnungshof führt in seiner Stellungnahme zum Abschlussbericht unter der Überschrift „Allgemeines“ auf Seite 3 im 2. Absatz unter anderem aus : „Überlegungen ... zur Aufgabenverlagerung stehen in einem engen Zusammenhang mit einer einhergehenden Verwaltungsstrukturreform ... Sowohl für die Beratung als auch für die Bewertung der Vorschläge der Landesregierung ist es dabei problematisch, dass die Landesregierung kein Gesamtkonzept vorgelegt hat, das auch die kommunalverfassungspolitischen Richtungsentscheidung hinsichtlich der Gebietsstruktur der Kreise mit beinhaltet hätte.“

Die Kritik des Landesrechnungshofes im Hinblick auf das Fehlen eines Gesamtkonzeptes mit einer kommunalverfassungspolitischen Richtungsentscheidung hinsichtlich der Gebietsstruktur der Kreise ist nicht nachvollziehbar:

So hat der Landesrechnungshof nach hiesiger Kenntnis bisher selbst stets die Auffassung vertreten, dass sich die Organisation von Trägern öffentlicher Verwaltung an deren Aufgaben auszurichten hat. Das aber bedeutet, dass im Zuge der Verwaltungsmodernisierung zunächst Klarheit darüber zu schaffen war, welche der bisherigen Landesaufgaben zukünftig von der kommunalen Ebene wahrgenommen werden sollen (Entscheidung über das „Ob“ der Kommunalisierung). Auf dieser Grundlage ist nun zu prüfen, in welchen Verwaltungsstrukturen diese Aufgaben zukünftig von der kommunalen Ebene wirtschaftlich, professionell und bürgernah wahrgenommen werden können (Entscheidung über das „Wie“ der Kommunalisierung). Eine bereits vorher getroffene kommunalverfassungspolitische Richtungsentscheidung hinsichtlich der zukünftigen Gebietsstruktur der Kreise hätte dieser Prüfung in bedenklicher Weise vorgegriffen. Konsequenter Weise hat daher die Landesregierung zur Vorbereitung der Kreisgebiets- und Funktionalreform u.a. die Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung“ eingerichtet, die nun im Kontext der weiteren Überlegungen zur Verwaltungsstrukturreform die Modalitäten des Aufgabenüberganges ausarbeiten sollen.

Das Vorgehen der Landesregierung entspricht damit auch den kürzlich vom Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in seinem Urteil zur dortigen Kreisgebietsreform formulierten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ergebnisoffenheit des Entscheidungsprozesses über eine mögliche Kreisgebietsreform: Das Landesverfassungsgericht hat sehr deutlich herausgearbeitet, dass frühzeitige politische Vorfestlegungen hinsichtlich einer zukünftigen Gebietsstruktur von Kreisen den erforderlichen sorgfältigen Abwägungsprozess unter Einbeziehung aller Handlungsalternativen unzulässig verkürzen.

2. Katasterverwaltung

Der LRH verweist auf die von ihm in 2004 durchgeführte Prüfung der Neuorganisation. Er fordert, auf eine Kommunalisierung der Aufgaben der Katasterämter zu verzichten. Stattdessen sollten deren Aufgaben auf Landesebene auf vier neue Ämter oder alternativ auf ein Landesvermessungs- und Katasteramt mit drei Außenstellen konzentriert und die Vermessungstätigkeit auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVL) verlagert werden.

Der Vorschlag, auf eine Kommunalisierung zu verzichten und die Verschmelzung von Katasterämtern von 17 auf 8 Ämter bis auf vier Ämter weiter fortzusetzen, entspricht den Ausführungen des LRH in der Prüfungsmitteilung 2004. Der Vorschlag berücksichtigt nicht, dass in der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien vereinbart wurde, ohne fachliche Prüfung des Einzelfalles nur noch solche Aufgaben durch Landesbehörden wahrzunehmen, die durch gesetzliche Vorschriften oder aus anderen wichtigen Gründen der unmittelbaren Landesverwaltung vorbehalten sind. Die Kommunalisierung bleibt Beschlusslage der Landesregierung, die am 24.4.2007 entschieden hat, dass im Rahmen der Gutachteraufträge zur Kreisgebietsreform auch die wirtschaftliche Organisation der Katasterverwaltung überprüft wird.

Der Vorschlag, die Vermessungstätigkeit der Katasterämter auf die ÖbVI zu verlagern, ist in der Prüfungsmitteilung 2004 vom LRH an die Voraussetzung geknüpft worden, dass eine Kostendeckung für diese Arbeiten nicht erreichbar ist. Alle bisherigen vollständigen Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung haben aber ergeben, dass die Vermessungsarbeiten durch die Katasterämter kostendeckend erledigt werden. Die jetzige Forderung nach Verlagerung der Vermessungsarbeiten wird vom LRH nicht mehr mit dem Hinweis auf eine angeblich nicht gegebene Kostendeckung verknüpft, sondern es wird grundsätzlich argumentiert, dass das Land sich nicht in Bereichen betätigen müsse, in denen Leistungen der Verwaltung auch von Privaten erbracht werden.

In seinen Allgemeinen Ausführungen fordert der LRH mehrfach nachdrücklich, dass vor der Entscheidung zur Verlagerung von Aufgaben Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind. Das Innenministerium hat zur Verlagerung der Vermessungstätigkeit eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgenommen. Es hat gegenüber dem Finanzministerium dargelegt, dass eine Verlagerung von Aufgaben auf die ÖbVI nur dann wirtschaftlich durchgeführt werden kann, wenn die Verlagerung - wie bisher - in Abhängigkeit von Personalabgängen sozialverträglich erfolgt. Eine Verlagerung von Aufgaben und Personal 'auf einen Schlag' ist im Hinblick auf die kostendeckende Erledigung der Vermessungsarbeiten durch die Katasterämter und die Forderung der ÖbVI nach Ausgleichszahlungen zur Besitzstandswahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht wirtschaftlich, sondern führt zu Mehrkosten für das Land.

Dem LRH ist diese Wirtschaftlichkeitsprüfung bekannt. Er hat sie allerdings bislang ignoriert und erweckt damit einen falschen Eindruck.

Das Innenministerium lehnt eine Veränderung der Beschlüsse des Kabinetts ab.

Die Verlagerung von Vermessungsarbeiten auf die ÖbVI wird wie bisher im Rahmen der natürlichen Personalfuktuation sozialverträglich fortgesetzt. Eine Verlagerung von Personal auf die ÖbVI erfolgt nicht.

3. Statistik

In der Stellungnahme des LRH zum o.a. Abschlussbericht wird u.a. auf die Tz. 1.1.4 des Teiles „Aufgabenverzicht - Vorschläge des Finanzministeriums“ verwiesen (s. S. 15 des Berichts). Dort werden unter den Ziffern 7 und 8 die Vorschläge des Finanzministeriums aufgeführt, die Erstellung und Abgabe von Statistiken zu reduzieren und die Ressortdeckung einzuführen. Der LRH sieht sich damit in seiner Empfehlung zu den Bemerkungen 2003 bestätigt; dies entspreche auch der Forderung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Dazu ist anzumerken:

a) Die Reduzierung der Erstellung und Abgabe von Statistiken (Textziffer 7)
In den vergangenen Jahren sind auf Bundesebene bereits mehrere Initiativen zum Abbau von Statistiken erfolgt. Der Landesregierung sind darüber hinaus keine weiteren Statistiken bekannt, die reduziert/abgeschafft werden könnten. Gleichwohl wird auch weiterhin die Notwendigkeit einzelner Statistiken hinterfragt werden.

b) Einführung einer Ressortdeckung (Textziffer 8)
Hierzu ist die Darstellung des LRH in zwei Punkten nicht zutreffend:

> Zum einen führt der LRH fälschlicherweise aus, Gegenstand des Vorschlags des Finanzministeriums und der Forderung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages im November 2006 sei die Einführung der **Ressortetatisierung** gewesen. Richtig ist jedoch, dass sich sowohl der Vorschlag des Finanzministeriums als auch die Aufforderung des Finanzausschusses auf eine Einführung der **Ressortdeckung** bezieht. Sowohl die Ressortetatisierung als auch die Ressortdeckung zielen auf eine vollständige Zusammenführung der Fach- und der Finanzverantwortung ab. Im Zuge der Ressortetatisierung würde jedoch jedes einzelne Fachressort mit dem Statistischen Amt jeweils den Betrag aushandeln, der für die Erledigung der in die fachliche Zuständigkeit dieses Ressorts fallenden statistischen Arbeiten erforderlich ist. Das bedeutet zugleich, dass dem Statistischen Amt eine Vielzahl von Verhandlungspartnern gegenüber steht, mit denen es sich über die jeweils zur Aufgabenerledigung benötigten Beträge zu einigen hat.

Im Unterschied dazu werden dem Statistischen Amt bei der Ressortdeckung die von ihm benötigten Haushaltsmittel auch weiterhin zentral vom Innenministerium als dem übergreifend für das Statistikwesen zuständigen Ressort in einem Gesamtbetrag zugewiesen; die Fachressorts haben jeweils die fachlich ihnen zuzurechnenden Statistikposten aus ihren Haushalten an das Innenministerium zu erstatten. Dementsprechend ist das Innenministerium auch der zentrale Ansprechpartner des Statistischen Amtes und Mittler zwischen den Anforderungen der Ressorts und des Statistischen Amtes.

Seitens der schleswig-holsteinischen Landesregierung bestand bereits zu Beginn der Verhandlungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg über eine Fusion der Statistischen Ämter beider Länder Einvernehmen über das Ziel einer Zusammenführung der Fach- und Finanzverantwortung im Statistikbereich. Dabei bestand gleichfalls Einvernehmen darüber, dass dieses Ziel erst nach einer Konsolidierungsphase der neu errichteten gemeinsamen Anstalt und nur im Einvernehmen mit der Freien und Hansestadt Hamburg zu realisieren sei. Die Freie

und Hansestadt Hamburg hat aus nachvollziehbaren Gründen deutliche Vorbehalte gegen die Einführung einer Ressortetatisierung geäußert. So legt sie Wert darauf, dass nicht nur dem Statistischen Amt, sondern auch der Freien und Hansestadt Hamburg selbst auf schleswig-holsteinischer Seite nur ein Ressort als Ansprechpartner für Finanzierungsfragen gegenübersteht. Dies beruht darauf, dass die Freie und Hansestadt Hamburg der Anstalt laut Staatsvertrag in monatlichen Raten einen jeweils im Einvernehmen mit Schleswig-Holstein festzulegenden Betrag zuweist und Schleswig-Holstein wiederum Hamburg die Kosten auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung anteilig erstattet. Vor diesem Hintergrund scheidet die Einführung einer Ressortetatisierung aus.

> Zum anderen beschränkt sich weder der Vorschlag des Finanzministeriums noch die Aufforderung des Finanzausschusses des Schleswig-holsteinischen Landtages auf eine Einführung der Ressortdeckung etwa nur für neue oder geänderte Statistiken. Dies stellt vielmehr nur den ersten Schritt zur Einführung einer sämtliche Statistiken erfassenden und damit umfassenden Ressortdeckung dar, wie sie auch das Innenministerium stets konsequent vertreten hat. Die zweite Stufe zur Einführung einer umfassenden Ressortdeckung im Jahre 2008 beginnen: Dann werden auch alle bereits bestehenden Statistiken in die finanzielle Verantwortung der einzelnen Fachressorts überführt, die sich fachlich eindeutig einem Ressort zuordnen lassen. Hierfür müssen rund 280 Statistiken daraufhin betrachtet werden, ob eine alleinige Zuständigkeit eines Ressorts gegeben ist. Im Jahr 2009 soll die Einführung der Ressortdeckung mit einer dritten und letzten Stufe abgeschlossen werden. In diesem Zuge sind auch diejenigen Statistiken jeweils anteilig einzelnen Fachressorts zuzuordnen, die in die fachliche Zuständigkeit mehrerer Ressorts fallen.

Abschließend sei vorsorglich daraufhin hingewiesen, dass sich der mit der Zusammenführung der Fach- und Finanzverantwortung angestrebte Effekt einer Statistikreduzierung erst mittel- bis langfristig einstellen wird. So basieren über 80 % der Statistiken auf bundes- bzw. europarechtlichen Vorgaben. Damit können die Länder letztlich nur über den Bundesrat auf den Umfang statistischer Anforderungen Einfluss nehmen. Das kann nach den bisherigen Erfahrungen offenbar erst dann erfolgreich geschehen, wenn in der Mehrzahl der Länder die Zusammenführung von Fach- und Finanzverantwortung realisiert ist und somit bereits in den Fachausschüssen des Bundesrates eine aufgaben- und kostenkritische Diskussion erfolgt. Bisher haben aber nur wenige Länder erste Schritte in diese Richtung unternommen. Auch die Freie und Hansestadt Hamburg hat sich zum Beispiel noch nicht für den in Schleswig-Holstein eingeschlagenen Weg entschieden.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Stellungnahme vom 30.08.07)

Der LRH stellt auf Seite 4 (Allgemeines) seiner Stellungnahme fest, dass allein das MLUR Vorschläge unterbreitet hat, Aufgaben auf Dritte zu verlagern und zu privatisieren. In diesem Zusammenhang betont der LRH, er halte es für unerlässlich, zuvor Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, die verschiedene, von ihm konkret benannte Aspekte betrachten. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das MLUR die Umsetzung der Vielzahl der unterbreiteten Vorschläge unter den Vorbehalt

entsprechender Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gestellt hat. Dies ist im Übrigen auch in dem Abschlussbericht der dritten Phase der Aufgabenkritik aufgeführt.

Auf Seite 11 (Versorgungsverwaltung, Landesamt für soziale Dienste) regt der LRH an, über weitere landesseitige Aufgabenkonzentrationen nachzudenken. In diesem Zusammenhang schlägt er vor, dass das Landesamt für soziale Dienste Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit übernehmen könnte. Es verwundert, dass sich der LRH in diesem Zusammenhang nicht auch hinsichtlich einer Zusammenlegung der Aufgabenbereiche Arbeitsschutz und Immissionsschutz positioniert. Unabhängig von den Beschlüssen der Landesregierung zur Übertragung der Aufgaben des Arbeitsschutzes auf die Unfallkasse Schleswig-Holstein möchte ich in diesem Zusammenhang auf die wiederholt vorgetragene Synergieeffekte verweisen, die eine Zusammenlegung vom Arbeitsschutz und Immissionsschutz aufweisen würde. Diese Synergien sind bei einer Übernahme von Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit durch das Landesamt für soziale Dienste nicht erkennbar und werden vom LRH auch nicht erläutert.

Die Beschlüsse zur Kommunalisierung der Vollzugsaufgaben in den Bereichen Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Flurneuordnung und Dorfentwicklung werden auf Seite 11 ff thematisiert. Die Darstellungen des LRH zu diesen Aufgaben sind in weiten Teilen fehlerhaft bzw. nicht sachgerecht. So wird nach Ansicht des LRH durch die beabsichtigte Auflösung der Staatlichen Umweltämter und der Kommunalisierung wasserwirtschaftlicher Aufgaben der bisherige integrative Ansatz der Staatlichen Umweltämter (gemeint ist hier die gleichzeitige Wahrnehmung bedeutender Aufgaben des Umweltschutzes - Wasserwirtschaft, Naturschutz, Immissionsschutz) beseitigt. Um diesen integrativen Ansatz umgehend wiederherzustellen, schlägt der LRH vor, die Aufgabenwahrnehmung künftig nicht mehr auf Landesseite, sondern auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte zu bündeln - und zwar unabhängig von der Anzahl der Standorte. Besonders gelagerte Teilaufgaben sollten dabei nach Auffassung des LRH an einem Ort zusammengefasst werden. Konkret schlägt der LRH vor, den Kreisen und kreisfreien Städten die Zuständigkeit für Standardverfahren im Immissionsschutz und in der Abfallwirtschaft zu übertragen. Das Landesamt für Natur und Umwelt hingegen soll, so der LRH, die Zuständigkeit für „Aufgaben komplexer Art und von großer Bedeutung, die Expertenwissen erfordern“ erhalten. So sollen der Argumentation des LRH zufolge im Landesamt für Natur und Umwelt Aufgaben wahrgenommen werden, die ein Fachwissen erfordern, das nur mit erheblichem personellen Aufwand vorgehalten werden kann und jetzt bei den Staatlichen Umweltämtern für die Bereiche Lärm, Luft, Stäube und Gerüche schwerpunktmäßig mit jeweils landesweiter Zuständigkeit vorhanden sei.

Diese Argumentation des LRH ist falsch. In den Staatlichen Umweltämtern wird zurzeit zwar eine Schwerpunktsetzung hinsichtlich der genannten Themenbereiche praktiziert, damit ist jedoch keinesfalls eine landesweite Zuständigkeit verbunden. Es handelt sich hier lediglich um dienststellenübergreifende unterstützende Tätigkeiten, die keinerlei Zuständigkeiten ersetzen können.

Der LRH regt also an, sogen. Spalte 2-Anlagen zu kommunalisieren und die Zuständigkeit für bedeutsamere Anlagen (sogen. Spalte 1-Anlagen) im Landesamt für Natur und Umwelt zu konzentrieren. Diesen Vorschlag zur Trennung der Zuständigkeiten nach Spalte 1- und Spalte 2-Anlagen lehnt das MLUR nach wie vor ab, da dieser Vorschlag weder fachlich vertretbar ist, noch einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung standhalten könnte. Wo wäre eine Aufteilung des Fachpersonals auf „Spalte 1“- und „Spalte 2-Anlagen“ schlichtweg nicht möglich, weil eine Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Landesseite nur nach Branchen vorgenommen wurde. Eine Aufteilung nach „Spalten 1-“, und „Spalte 2-

Anlagen“ ist schon deswegen unsinnig, weil für beide Genehmigungsarten das gleiche Fachwissen vorgehalten werden muss. Hinzu kommt, dass Betriebe mit „Spalte 1-Anlagen“ in der Regel auf ihrem Gelände zusätzlich eine größere Zahl von „Spalte 2-Anlage“ haben, wodurch das angestrebte Ziel „eine Behörde, ein Betrieb“ bei geteilter Zuständigkeit nicht erreicht würde. Dies spielt im Übrigen nicht nur bei Genehmigungsverfahren, sondern auch bei der Überwachung eine Rolle. Zudem ändert sich die „Spaltenzugehörigkeit“ durch Betriebserweiterungen oder -reduzierungen sowie Änderungen der Immissionsschutzrechtlichen Zuordnung.

Diese Argumente sind Ihnen hinlänglich bekannt. Sie haben dazu geführt, dass sich die Landesregierung im Rahmen des Abschlussberichts der dritten Phase der Aufgabenkritik am 24.04.2007 entschieden hat, den Vollzugsbereich des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft unter bestimmten Bedingungen wie z.B. max. drei Standorte bzw. nur ein Standort im Bereich der Abfallwirtschaft vollumfänglich zu kommunalisieren und keine Trennung nach Spaltenzugehörigkeit vorzunehmen.

Allerdings erscheinen mir die Ausführungen und Schlussfolgerungen des LRH ohnehin nur dann zielführend zu sein, wenn hier eine Kommunalisierung der „nicht genehmigungsbedürftigen“ Anlagen vorgeschlagen worden wäre bei Verbleib der Zuständigkeit für genehmigungsbedürftige Anlagen in Landeshand. Dieser Vorschlag entspräche im Übrigen den Anregungen des MLUR vom Frühjahr d.J..

Eine Kommunalisierung der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen auf die kommunale Ebene wäre leichter umsetzbar, da das Immissionsschutzrecht auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in diesen Fällen über die baurechtliche Genehmigung Überwachung mit erledigt werden könnte. Hier wären tatsächlich Synergieeffekte auf kommunaler Ebene realisierbar.

Die Ausführungen des LRH zur Kommunalisierung der Vollzugsaufgaben in den Bereichen Flurneuordnung und Dorfentwicklung auf S. 14 ff kann ich nicht bewerten. Die getroffenen Aussagen sind derart pauschal, dass sie eine fachliche Beurteilung nicht zulassen. So wird insbesondere die Feststellung des LRH, dass diese Aufgabe mit einem geringen Einsatz von Fachkräften auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städten zu erledigen wäre, nicht im Geringsten belegt. Die Darstellungen des LRH lassen hingegen vermuten, dass er sich bisher nicht näher mit den Inhalten und Zielen der Flurbereinigungsverfahren und den fachlichen Verbindungen mit weiteren Fachaufgaben wie z.B. der Landwirtschaft auseinander gesetzt hat. Gleiches gilt hinsichtlich der Ausführungen des LRH zur Dorfentwicklung.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch anmerken, dass der LRH keine einheitlichen Maßstäbe für die Bewertung der Reformüberlegungen der Landesregierung anlegt. So beschreibt er z.B. auf Seite 6 (Vorbemerkung des Finanzministeriums: Übertragung der Katasterverwaltung in kommunale Verantwortung), dass nach seiner Auffassung eine Verschlankung der Katasterverwaltung effektiv nur unter einheitlicher Personal- und Organisationsverantwortung zu realisieren sei. Eine vorhergehende Kommunalisierung würde diesen Umorganisationsprozess seiner Ansicht nach mindestens erheblich behindern.

Hierzu muss ich anmerken, dass diese Argumente selbstverständlich genauso für die weiteren für eine Kommunalisierung und beschlossenen Aufgabenbereiche des Landes gelten müssten, und zwar insbesondere dort, wo auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte keine fachlichen Strukturen vorhanden sind. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine wiederholten Ausführungen zu den Aufgabenbereichen der Flurneuordnung. Das MLUR beabsichtigt im Übrigen, die aktuell noch auf Landesseite

bestehende Personal- und Organisationsverantwortung für diese Aufgabenbereiche zu nutzen und die Aufgabenfelder der entsprechenden Fachabteilungen der Ämter für ländliche Räume im Rahmen eines Backoffice-/Frontoffice-Organisationsmodells neu zu strukturieren. So sollen in einem Backoffice in landesweiter Zuständigkeit die Verwaltungs- und Steuerungsaufgaben im Bezug auf die o.a. Handlungsfelder gebündelt werden. Das operative Geschäft mit engem Bürgerkontakt soll in Frontoffices wahrgenommen werden. Um dort die Personalressourcen effektiv einsetzen zu können, soll es nach unseren Zielvorstellungen für die Frontoffices keine feste regionale Zuständigkeit geben.

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (Stellungnahme vom 31.08.07)

Tz. 1.2.7 LBV-SH (vgl. Stellungnahme des LRH, S. 9 ff)

Die Stellungnahme des LRH zum Abschlussbericht der dritten Phase der Aufgabenkritik zum Thema Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ist inhaltlich im Wesentlichen eine Zusammenfassung der Prüfung „Straßenbetrieb auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen“ des LRH.

[...]

Einziges neuer Ansatz in der Stellungnahme des LRH ist die Prüfung der Möglichkeit der Einbindung des Know-how der GMSH in Sachen internes und externes Rechnungswesen. Derzeit wird die Einbindung der GMSH bei der Weiterentwicklung der KLR im LBV-SH geprüft.

Darüber hinaus ist bezüglich der 7 im Abschlussbericht vom FM vorgeschlagenen Maßnahmen nur eine Stellungnahme zu den regionalisierten Stufenplänen ÖPP enthalten. Diese enthält den Hinweis, dass vor Entwicklung der Stufenpläne eine detaillierte Evaluation des Pilotprojektes ÖPP Dithmarschen einschl. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen soll.

Die Anmerkung des LRH wird vom MWV unterstützt. Vor flächendeckender Einführung von ÖPP im Straßenbau sind die Erkenntnisse des Pilotprojektes ÖPP Dithmarschen auszuwerten.

Zur weiteren Optimierung des Straßenbetriebsdienstes hat der LBV-SH folgende Schritte eingeleitet bzw. wird diese einleiten:

- 2006 Vorbereitung Pilotprojekte in 4 Meistereien
- 1/2007 Beginn Produktivstart in den 4 Meistereien
- 3/2007 Auswertung der KLR-Daten 2002 - 2006
Beginn Bestandserfassung restl. Meistereien
- 3/2008 Auswertung Ergebnisse der Pilotmeistereien
- 8/2008 Erarbeitung landesweite Vorgaben für alle Meistereien
- 1/2009 Produktivstart alle Meistereien

Ziel ist es, durch die Etablierung einer Auftraggeber-/Auftragnehmerstruktur mit entsprechender Abrechnung der erbrachten Leistungen eine Vergleichbarkeit zu Preisen privater Anbieter zu schaffen.

Des Weiteren wird eine objektive Grundlage für die Entscheidung „Make or buy“ geschaffen, wobei neben der Quantität auch die Qualität der Leistungen berücksichtigt

wird. Als Ziel steht ein Straßenbetriebsdienst, der sich um die zu erbringenden Leistungen im freien Wettbewerb mit privaten Anbietern messen muss.

Die heute noch bestehenden Restriktionen bei der Unterhaltung der Bundesfernstraßen - vorgegebenes Abrechnungsverfahren - und der Kreisstraßen - Festpreise auf der Basis bestehender Verträge - sind hierbei zu berücksichtigen.

Daher kann der Bewertung des LRH zu den Ergebnissen des Abschlussberichts über die dritte Phase der Aufgabenkritik nicht gefolgt werden.

Tz. 1.1.6 Prüfverfahren, EU-Förderprogramme (vgl. Stellungnahme des LRH, S. 15)

Der LRH stimmt mit dem Finanzministerium dahingehend überein, dass die Prüfverfahren für EU-Förderprogramme einer zentralen Stelle im Finanzministerium übertragen werden sollten.

Dieser Bewertung kann nicht gefolgt werden, da weder Einsparpotenziale noch Qualitätssteigerungen in der Aufgabenerledigung ersichtlich sind.

Die Personalausstattung der unabhängigen Stelle (jetzt „Prüfbehörde“) muss eine nach EU-Vorschriften sachgerechte Aufgabenerfüllung gewährleisten können. Derzeit sind vier Mitarbeiter/-innen für die Prüfbehörde für EFRE und ESF tätig. Dies stellt ein personelles Minimum für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung dar. Auch durch eine Zusammenlegung der Prüfbehörden für alle EU-Förderprogramme kann diese Stellenzahl nicht weiter reduziert oder Reisekosten der Mitarbeiter/-innen eingespart werden.

Weiterhin könnten keine Einspareffekte durch eine umfassendere gegenseitige Vertretung oder Spezialisierung der einzelnen Mitarbeiter/-innen in einer zentralen Stelle erzielt werden, da die Prüfungen fonds- und fachbezogene Kenntnisse erfordern und die Anforderungen an Prüfungen und Kontrollen nach Art. 10 und 15 der VO (EG) 438/2001 bzw. Art. 62 VO (EG) 1083/2006 in Verbindung mit international anerkannten Prüfstandards dies nicht zulassen. Anders als in der Förderperiode 2000 - 2006 gibt es in der Förderperiode 2007 - 2013 eine gemeinsame Grund- und eine Durchführungsverordnung lediglich für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds sowie weitere fondsspezifische Verordnungen, für den ELER und den EFF gibt es gesonderte Verordnungen, so dass eine Spezialisierung nicht ohne Qualitätsverluste erfolgen könnte.

Darüber hinaus würden die Synergieeffekte, die im MWV durch die gemeinsame Ressourcennutzung von Bescheinigungsbehörde, Verwaltungsbehörde und Prüfbehörde (z.B. im IT-Bereich) und die kurzen Abstimmungswege bereits erzielt wurden, durch eine Ansiedlung der Prüfbehörde im FM wieder aufgehoben.

Ich empfehle daher, von einer Zusammenlegung der Prüfbehörden für alle EU-Förderprogramme aus den genannten Gründen abzusehen.

Anmerkung des Finanzministeriums:

Über den Fortgang wird das Kabinett im Rahmen der Umsetzungsberichte entscheiden.

Weitere Ressortstellungen:

Eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren ist nicht eingegangen.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa sowie das Ministerium für Bildung und Frauen haben von einer Stellungnahme zu Ihren Äußerungen Abstand genommen, da diese beiden Ressorts davon nicht unmittelbar betroffen sind.

Der Innen- und Rechtsausschuss erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schlie
Staatssekretär

Anlage

Aufgabe	Personal (Stellen)		
	Fachbereich	Intendantzbereich	Gesamt
StK			
Kulturförderung	0,5	0	0,5
MBF			
Einstellungsverfahren Schuldienst	0	0	0
Anerkennung von Abschlüssen	0	0	0
IM			
Katasterverwaltung	496	15	511
Regionalplanung	0,8	0,11	0,91
Genehmigung von F-Plänen	1,5	0,2	1,7
MLUR			
Durchführung Landeswaldgesetz	10	./.	10
Anlagensicherheit/Immissionsschutz	88	13,2	101,2
Abfallwirtschaft	11	1,65	12,65
Ländliche Entwicklung/Förderung des ländlichen Raums	89,4	13,41	102,81
FM			
Widersprüche Unterhaltssicherung	1		1
MWV			
Erlaubnisse zur Lizenzierung im Bereich ÖPNV			
Angelegenheiten d. Buchmacherwesens	0,1		0,1
Ordnungswidrigkeiten nach § 334 HGB	0	0	0
Messen und Ausstellungen	0	0	0
Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen	0	0	0
Verkehrszeichen	0	0	0
Verkehrsrechtliche Angelegenheiten Straßen	0	0	0
MSGF			
Umweltbezogener Gesundheitsschutz	6	0	6
Gefährdetenilfe nach SGB XII	0	0	0
Aufgaben des SGB VIII	0	0	0
Verfahren zur Feststellung einer Behinderung nach SGB IX	141	41	182
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	54	17	71
Soziales Entschädigungsrecht	44	15	59
Krankenhausrecht	0,1	0	0,1
Summe	943,4	116,57	1.059,97